

Home Care Aachen
EINGETRAGENER GEMEINNÜTZIGER VEREIN

SATZUNG

§ 1 Verein

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Home Care Aachen e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Aachen.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, schwerstkranken Patienten durch eine umfassende ambulante Versorgung die Gelegenheit zu geben, die letzte Lebensspanne außerhalb des Krankenhauses in ihrem vertrauten Lebensumfeld zu verbringen.
- 2.2 Seinen Zweck erfüllt der Verein durch finanzielle, materielle und organisatorische Hilfen bei folgenden Aufgaben:
 - Unterstützung bei der kompetenten medizinischen Versorgung schwerstkranker Patienten durch einen mobilen Dienst, der auf Schmerz-, Infusions- und Ernährungstherapie spezialisiert ist.
 - Beratung und Unterstützung von schwerkranken Patienten und ihren Angehörigen bei der häuslichen Versorgung;
 - Organisation der Fortbildung von Ärzten und Pflegekräften auf dem Gebiet der Palliativmedizin;
 - Koordination eines regionalen Versorgungsverbundes durch Absprachen mit Haus und Fachärzten, Sozialstationen, Selbsthilfegruppen und anderen palliativmedizinisch tätigen Personen oder Institutionen;
 - Entlastung der Krankenhäuser durch die Übernahme von Patienten im Finalstadium bei gleichzeitiger Einbeziehung der Kliniken in den Home Care-Verbund;
 - Dokumentation, Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit von Modellprojekten zur Hausbetreuung von Patienten aus dem Bereich der Palliativmedizin

Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und Vereinsvermögen.
- 2.3 Der Verein darf alle den Gesellschaftszweck fördernden und im Zusammenhang damit stehenden Geschäfte tätigen. Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass die Gesellschaft sich an anderen gemeinnützigen Körperschaften, insbesondere an anderen gemeinnützigen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, beteiligt, diese gründet oder mitbegründet.
- 2.4 Der Verein fördert die o.a. Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, die teilweise auch andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergeleitet werden, welche diese Mittel unmittelbar für die o.a. Zwecke verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, §§ 51 ff AO 1977).
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.4 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.6 Der Verein ist auch eine spendensammelnde Organisation im Sinne von § 58 Nr.1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereine, Gesellschaften und sonstige Vereine sein, die den Vereinszweck anerkennen und in seinem Sinne handeln.
- 4.2 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
 - 4.3.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
 - 4.3.2 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.4 Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von 50,- Euro pro Jahr.
 - 4.4.1 Der gesamte Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.
 - 4.4.2 Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt.
 - 4.4.3 Bei einem Austritt oder einem Ausschluss werden die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.
 - 4.4.4 Änderungen der Beitragshöhe und der Beitragsfälligkeit können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4.5 Natürliche oder juristische Personen können auf eigenen Antrag zum Fördermitglied des Vereins ernannt werden. Fördermitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag von mindestens € 50,- (fünfzig) pro Jahr. Sie werden regelmäßig über die Entwicklung des Vereins informiert. Fördermitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Weitere Personen können in den Vorstand als Beisitzer gewählt werden.
- 6.2.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.
- 6.3 Die Amtsperiode des Vorstandes dauert drei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2.2 Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstandsvorsitzende ist als Einzelperson vertretungsberechtigt. Je zwei andere Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 6.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in der Satzung getroffenen Regelungen. Er hat sich dabei an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu orientieren. Der Vorstand erstellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresbericht und den Jahresabschluß für das abgelaufene Vereinsjahr und legt sie der Mitgliederversammlung vor.
- 6.6.1 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie können Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, bei einem entsprechenden Nachweis erstattet bekommen.
- 6.6.2 Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an andere Mitglieder des Vereins zu übertragen. Er kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- 6.8 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal (bei Bedarf auch häufiger) statt. Die schriftliche Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- 6.9 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Ebenso kann der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Beifügung einer Tagesordnung.
- 7.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
- 7.5 Gegenstände der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Feststellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderungen der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Falls dies nicht der Fall ist, kann nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, frühestens zwei Wochen nach der zuerst einberufenen Versammlung. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.
- 7.7 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch einen stimmberechtigten Vertreter tätig.
- 7.8 Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine Zwei-Drittel- Mehrheit erforderlich. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluß müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder stimmen. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt zugleich den Liquidator.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Palliative Netzwerk für die Region Aachen e.V. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.